

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber	XI
Einleitung	XIII
1. Die Verfassungsentwicklung im Rahmen der allgemeinen Geschichte zwischen 1721 und 1815 (S. XIII) – 2. Elemente und Grundzüge in Verfassung und Verwaltung der Universität Greif- swald zwischen 1721 und 1815 (S. XXXVI); Patronat (S. XXXVI); Kanzler (S. XXXVI); Prokanzler (S. XLII); Kuratoren (S. XLIII); Rektor (S. XLIV); Konzil (S. XLVIII); Akademische Administration (S. LIV); Fakultäten (S. LV); Lehrer (S. LXIX); Studenten (S. LXXVI); Bedienstete (S. LXXX)	
Editorische Vorbemerkungen	XCI
Quellen	
1. Die Pommersche Regierung bestätigt die Zuständigkeit der akademischen Gerichtsbarkeit in Duellsachen der Studen- ten (1721)	1
2. Instruktion für die Kuratoren der Universität (1721)	2
3. König Friedrich von Schweden erneuert die Verordnung von Herzog Philipp Julius über die Zensur akademischer Schriften (1724)	8
4. Rektor und Konzil verbieten den Studenten das Abfeuern von Gewehren und Handfeuerwaffen (1725)	10
5. Der Kanzler ordnet die Aussetzung der Theologischen Fakultät im Rektorwahlturnus an (1727)	12
6. Instruktion für den Syndicus der Universität (1727)	14
7. Die Pommersche Regierung schlichtet die theologischen Kontroversen an der Greifswalder Fakultät (1730)	17

8. Abschied der Visitatoren für die Universität (1730)	24
9. Rektor und Konzil verbieten den Studenten das Jagen im Eldenaer Amtsbezirk (1731)	36
10. Statuten der Juristischen Fakultät (1733)	37
11. Statuten der Medizinischen Fakultät (1733)	56
12. Statuten der Philosophischen Fakultät (1734)	59
13. Instruktion für den Amtmann auf Eldena (1735)	77
14. Statuten der akademischen Witwen- und Waisenkasse (1735)	88
15. Ordnung über die Auszählung der Stimmen im Konzil (1738)	95
16. Rektor und Konzil erlassen zahlreiche Verbote zur Wiederaufrichtung den studentischen Disziplin (1738)	100
17. König Friedrich I. ordnet die gemeinschaftliche Wahrnehmung von Präsentations- und Berufungssachen der Universität durch den Kanzler und die Pommersche Regierung an (1740)	102
18. Die Pommersche Regierung ordnet an, dass die jeweiligen Rektoren die Verhandlung sie selbst betreffender Streitigkeiten ihrer Fakultäten an den jeweiligen Prorektor zu verweisen hätten (1741)	105
19. König Friedrich I. bestätigt die Zuständigkeit der akademischen Gerichtsbarkeit für Duelldelikte adliger Studenten (1741)	108
20. Rektor und Konzil verbieten den Studenten die Verwendung von Pechfackeln (1741)	109
21. Die Pommersche Regierung fordert den vierteljährlichen Nachweis der gehaltenen Vorlesungen und Disputationen (1741)	111

22. Rektor und Konzil verbieten den Gebrauch von Masken (1741)	112
23. Comitiv der Universität (1741)	113
24. Entwurf eines Visitationsabschiedes für die Universität (1742)	118
25. Die Pommersche Regierung ordnet an, dass die Professoren sich bei Abstimmungen im Konzil und bei der Rektorwahl zu enthalten haben, sofern sie Verwandte betreffen (1743)	127
26. Rektor und Konzil verbieten den Gebrauch von Masken (1745)	129
27. Bestallung und Instruktion des Pedellen (1745)	130
28. Reglement für den Fechtboden (1745)	136
29. Disziplinarordnung für die Freitische in der Oeconomie (1746)	140
30. Rektor und Konzil ermahnen die Studenten zur Disziplin und verbieten Auseinandersetzungen mit den Handwerksburschen (1746)	145
31. Rektor und Konzil verfügen die Abschaffung der Hundstagsferien (1747)	147
32. Instruktion für den zweiten Syndicus der Universität (1749)	149
33. Instruktion für den Bibliothekar (1749)	153
34. Das Reichskanzleikollegium fordert vom Kanzler die jährliche Einsendung der Vorlesungsverzeichnisse und Disputationen (1749)	161
35. Instruktion für den Prokurator und Structarius (1750)	163

36. Der Kanzler bekräftigt, dass keine Magisterpromotionen ohne seine vorherige Zustimmung durchgeführt werden dürfen (1750)	172
37. König Friedrich von Schweden ordnet Nachprüfungen für diejenigen schwedischen Kandidaten an, die in Greifswald den Magistergrad erworben haben und zum theologischen Examen zugelassen werden möchten (1750)	174
38. König Adolf Friedrich eximiert die Universität von der Jurisdiktion des Königlichen Hofgerichts (1753)	176
39. König Adolf Friedrich ordnet den Verwaltungsgang zwischen Universität und Regierung und setzt die Kanzlerinstruktion von 1702 wieder in Kraft (1754)	178
40. Prorektor und Konzil verbieten den Studenten, Streitigkeiten mit Waffen auszutragen (1755)	180
41. Statuten der Juristischen Fakultät (1756)	181
42. König Adolf Friedrich erhöht die Besoldung der Professoren (1756)	202
43. Statuten der Philosophischen Fakultät (1756)	205
44. König Adolf Friedrich überträgt den Kuratoren der Universität die eigenständige Verwaltung der Universitätsgüter (1756)	213
45. Entwurf eines Visitationsabschiedes für die Universität (1757)	220
46. Instruktion für den Syndicus als Vorsitzenden des Amtsgerichts (1757)	245
47. Die Pommersche Regierung ordnet die Abschaffung der Hundstagsferien an (1757)	248

48. Das Wismarer Tribunal untersagt die Beratung von wichtigen Angelegenheiten der Universität unter Ausschluss des Konzils im engeren Ausschuss von Rektor und Senioren (1759)	250
49. Der Kanzler befiehlt der Universität, die Rechte der Kuratoren zu akzeptieren und ihnen die Prüfung des Rechnungswesens der Universität zu ermöglichen (1760)	253
50. König Adolf Friedrich weist den Kanzler an, auf die Einhaltung der Gesetze für die Studierenden (<i>leges sumtuariae</i>) zu achten und keine abweichende Observanz zuzulassen (1760)	255
51. Rektor und Konzil setzen eine Schuldengrenze für Studenten fest und beschränken zulässige Gläubigerforderungen (1760)	257
52. Instruktion für den Vizebibliothekar (1761)	259
53. König Adolf Friedrich befiehlt, dass gebürtige Schweden den Magistergrad an der Philosophischen Fakultät in Greifswald nur nach den an schwedischen Universitäten geltenden Examensordnungen erwerben dürfen (1764)	263
54. König Adolf Friedrich ordnet an, dass das Konzil bei künftigen Präsentationen die Protokolle der Verhandlungen über die Berufungsvorschläge einzureichen hat (1764)	268
55. König Adolf Friedrich löst die Ökonomische Kommission auf und stellt das Recht der Universität auf Eigenverwaltung des Dotationsgutes wieder her (1766)	270
56. König Adolf Friedrich befiehlt, dass gebürtige Schweden den Doktorgrad an der Theologischen, Juristischen und Medizinischen Fakultät in Greifswald nur nach den an schwedischen Universitäten geltenden Examensordnungen erwerben dürfen und verbietet ihnen die Absentiapromotion (1768)	273
57. Instruktion für den Bauschreiber und Amtsdienner (1769)	276

58. König Gustav III. bestätigt die Rechte der Kuratoren und befiehlt dem Kanzler, diese durchzusetzen (1771)	279
59. Statuten der Medizinischen Fakultät (1772)	285
60. Speisereglement für den Oeconomus (1772)	291
61. Entwurf der Universitätsstatuten (1774)	294
62. Statuten der Theologischen Fakultät (1774)	321
63. Statuten der Philosophischen Fakultät (1774)	330
64. Gesetze für die Studierenden (1774)	339
65. Statuten der Juristischen Fakultät (1774)	370
66. Gesetze für das Konviktatorium (1774)	386
67. König Gustav III. erinnert an die Einhaltung der Examensordnung bei medizinischen Promotionen und ordnet regelmäßige Berichte darüber an das Stockholmer Medizinalkollegium an (1774)	394
68. Königlicher Visitationsrezess für die Universität (1775)	396
69. Reglement für die ökonomische Administration (1775)	439
70. Instruktion für den Syndicus (1776)	462
71. Instruktion des Pedellen (1776)	469
72. Instruktion für die Inspektoren der königlich-akademischen Patronatspfarren (1779)	475
73. Medizinalordnung für Schwedisch-Pommern und Rügen (1779)	479
74. Rektor und Konzil warnen vor Übertretungen des Kredit-Edikts und weisen daraus entstehende Klagen zurück (1780)	501

75. Instruktion für den Vizekanzler (1789)	502
76. Instruktion für den akademischen Tanzmeister (1794)	505
77. Königlicher Visitationsrezess für die Universität (1795)	508
78. Die Pommersche Regierung ordnet die Abschaffung der Pfingst-, Weihnachts- und Hundstagsferien an (1796)	534
79. Der König ordnet an, dass die Philosophische Fakultät künftig jährlich nur zehn Schweden promovieren darf (1796)	536
80. Instruktion für die Kirchenvorsteher des akademischen Patrimoniums (1797)	538
81. Instruktion für den Kanzlisten (1797)	542
82. Die Einrichtung des Klinischen Instituts (1798)	545
83. Reglement für die Studienkommission (1798)	557
84. Gustav IV. Adolf ordnet die Einrichtung einer Entbindungsanstalt an (1802)	578
85. Gustav IV. Adolf ordnet die Durchführung von Examen in Pädagogik und Didaktik für alle Studenten an, die künftig öffentlich oder privat unterrichten möchten (1803)	582
86. Instruktion für den Direktor und Lehrer der Veterinär-Anstalt (1804)	588
87. Einrichtung eines Universitätsstipendiums (1805)	595
88. Statuten der Philosophischen Fakultät über die Zulassung einer Dissertation zum Druck (1806)	598
89. Die schwedische Regierung teilt der Universität die Auflösung der Pommerschen Regierung und die unmittelbare Unterstellung der Universität unter den Generalgouverneur mit (1806)	602

90. Der Kanzler ordnet die Übertragung der Aufgaben des Konzils auf das neu zu bildende akademische Seniorat an (1806)	605
91. Instruktion für den akademischen reitenden Diener und Bauschreiber (1807)	608
92. Kaiser Napoleon ordnet die Einziehung der Universitätsgüter für die kaiserlichen Domänen und die Aufstellung eines Etats für die Universität an (1809)	613
93. Instruktion des Kanzlers über die Verwaltung der akademischen Angelegenheiten während seiner Abwesenheit (1810)	616
94. Das Regierungskollegium übernimmt in Abwesenheit des Kanzlers die Verwaltung seines Amtes (1812)	618
95. Projekt zur Reform der Akademischen Administration (1813)	620
96. Der Kanzler ermahnt die Professoren zur Abhaltung der angekündigten Vorlesungen und fordert die regelmäßige Abgabe von Fleißlisten (1815)	630
97. Der Kanzler erlässt eine Verordnung über die Privatkollegien und die von den Studenten zu entrichtenden Honorare (1815)	632
98. Der Kanzler erlässt eine Verordnung über die Einteilung der Vorlesungen (1815)	635
Nachträge	637
1. Herzog Philipp I. und der Greifswalder Rat einigen sich über die Bestellung des Stadtsuperintendenten, der Prediger und der Schulbediensteten (1553)	639
2. Herzog Bogislaw XIII. verleiht als Vormund für Herzog Philipp Julius den Witwen der Greifswalder Professoren das Gnadenjahr (1593)	644

3. Leges sumtuariae der Universität (1622)	646
--	-----

Anhang

Quellen- und Literaturverzeichnis	653
-----------------------------------	-----

1. Abkürzungsverzeichnis (S. 653) – 2. Verzeichnis der unge-druckten Quellen (S. 654) – 3. Verzeichnis der gedruckten Quellen und Literatur (S. 670)

Personenregister	695
------------------	-----

Sachregister	705
--------------	-----